



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212-11, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 17. Dezember 2025, Zi. 852-852/2026, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 22.12.2011, Zi. 003-30/2011 (Abfallgebührenverordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) für 70 Liter Müllsack im Sonderbereich (pauschal)	Euro	15,00
b) je 60 Liter Müllbehälter	Euro	20,00
c) je 80 Liter Müllbehälter	Euro	30,00
d) je 120 Liter Müllbehälter	Euro	70,00
e) je 240 Liter Müllbehälter	Euro	130,00
f) je 800 - 1100 Liter Müllbehälter	Euro	300,00

§ 3 Entsorgungsgebühr

- (1) Im Abholbereich ergibt sich die Höhe der Entsorgungsgebühr, indem die Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

Personen/Objekt	Abfuhrtermine	Behältergröße	Gebührensatz	
1	7	60 Liter	Euro	8,00
2	13	60 Liter	Euro	8,00
3	13	80 Liter	Euro	11,00
4	13	120 Liter	Euro	16,00
5 und weitere	13	240 Liter	Euro	23,00
	13	800 Liter	Euro	105,00
	13	1100 Liter	Euro	140,00

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Müllsack beträgt im Sonderbereich je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

Personen/Objekt	Abfuhrtermine	Behältergröße	Zuteilung	Gebührensatz
1	13	70 Liter	5 Säcke	Euro 7,50
2	13	70 Liter	9 Säcke	Euro 7,50
3	13	70 Liter	13 Säcke	Euro 7,50
4	13	70 Liter	17 Säcke	Euro 7,50
5	13	70 Liter	21 Säcke	Euro 7,50

- (3) Für leerstehende Liegenschaften ohne Wohnsitzmeldung wird je Liegenschaft ein 60 Liter Müllbehälter wie folgt festgesetzt:

Personen/Objekt	Abfuhrtermine	Behältergröße	Gebührensatz	
	7	60 Liter Müllbehälter	Euro	8,00

- (4) Privatzimmervermieter wird ab 100 Übernachtungen ein Müllsack, je weitere angefangene 100 Übernachtungen ein weiterer Müllsack verrechnet:

je 70 Liter Müllsack (Zusatzsack) Euro 9,00

- (5) Nachkauf von Müllsäcken

je 70 Liter Müllsack (Zusatzsack) Euro 9,00

§ 4 **Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich hat – mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) – gemäß § 9 Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBI. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 43/2017, mit Abgaben- Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Im Abholbereich sind vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 16. August und am 15. November anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.
- (3) Im Sonderbereich ist die Zahlung am 15. Februar aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.
- (4) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.
- (5) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Gemeinde Gitschtal fällig.
- (6) Als Stichtag für die Gebührenvorschreibung gilt der Hauptwohnsitz sowie der Zweitwohnsitz am 31.12. des dem Vorschreibungsjahres vorangegangen Jahres

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 22.12.2011, Zl. 003-30/2011 mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die zur Entsorgung Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Müller Christian)

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 18.12.2025

Abgenommen am: 29.12.2025